
Datum: 22.06.1993
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 22. Zivilsenat
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 22 U 8/93
ECLI: ECLI:DE:OLGK:1993:0622.22U8.93.00

Vorinstanz: Landgericht Köln, 5 O 93/92

Tenor:

Die Berufung der Klägerin gegen das am 24.11.1992 verkündete Urteil der 5. Zivilkammer des Landgerichts Köln - 5 O 93/92 - wird zurückgewiesen. Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Klägerin. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte kein Anspruch auf Unterlassung der Zwangsvollstreckung und Herausgabe des Vollstreckungsbescheids des Amtsgerichts Schöneberg vom 10.05.1984 zu, da die Zwangsvollstreckung aus diesem Titel keine sittenwidrige Schädigung im Sinne des § 826 BGB darstellt. Das Landgericht hat in dem angefochtenen Urteil unter Erwähnung der maßgebenden Rechtsprechung eingehend dargelegt, daß die besonderen Voraussetzungen für eine Durchbrechung der Rechtskraft im Wege einer Klage aus § 826 BGB, nämlich Kenntnis des Gläubigers von der Unrichtigkeit des Titels und sittenwidrige Titelerleichterung oder sittenwidrige Ausnutzung des Titels, im vorliegenden nicht bejaht werden können. Auf die in allen Punkten treffenden Ausführungen des Landgerichts wird Bezug genommen.

1

2

3

4

5

6

7

Die ergänzenden Erwägungen der Berufung geben keinen Anlaß zu einer anderen Beurteilung:

8

Eine Sittenwidrigkeit des Partnerschaftsvermittlungsvertrags zwischen der Klägerin und der Firma V. läßt sich nicht feststellen. Der Umstand, daß die der Klägerin genannten Partneranschriften nicht zu dem erhofften Erfolg führten, rechtfertigt noch nicht den Schluß darauf, daß die Leistungen der Firma V. in einem offensichtlichen Mißverhältnis zur Gegenleistung der Klägerin standen. Die Beklagte hat in ihrer Klageerwidernung die Arbeiten der Firma V. zur Erstellung eines "Partneradressen-Abrufdepots" im einzelnen dargelegt. Dem ist die für eine Sittenwidrigkeit des Partnervermittlungsvertrags darlegungs- und beweispflichtige Klägerin nicht mit konkreten Einwendungen und Beweisangeboten entgegengetreten. Im übrigen würde auch eine Sittenwidrigkeit des Vertrags mit der Firma V. noch nicht den Schluß auf eine sittenwidrige Erschleichung oder Ausnutzung des Vollstreckungstitels rechtfertigen, da hierfür die vom Landgericht dargelegten zusätzlichen, hier aber nicht erfüllten Voraussetzungen nötig wären.

10

Soweit in den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma V. Verzugszinsen von 1,5 % monatlich (18 % jährlich) vorgesehen waren, verstößt diese Klausel zwar gegen § 11 Nr. 5 b AGB-Gesetz und ist deshalb unwirksam. Es kann aber nicht davon ausgegangen werden, daß dies der Beklagten bereits bei Beantragung des Vollstreckungsbescheids am 16.04.1984 erkennbar war; denn die einschlägige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Auslegung des § 11 Nr. 5 AGB-Gesetz lag zum damaligen Zeitpunkt noch nicht vor (Urteil des BGH vom 28.05.1984, NJW 1984, 2941).

12

Die Behauptung der Klägerin, daß sie den Partnerschaftsvermittlungsvertrag mit der Firma V. alsbald nach Vertragsschluß gekündigt habe, wird von der Beklagten bestritten und ist von der Klägerin nicht bewiesen worden. Ebenso wenig läßt sich feststellen, daß die Beklagte bei Erlass des Titels eine solche Kündigung und eine darauf beruhende Unrichtigkeit des Titels kannte.

13

14

Die Klägerin vermag sich schließlich auch nicht mit Erfolg darauf zu berufen, daß die Beklagte die Vollstreckung über Jahre verzögert habe, um sich den ihr nach der materiellen Rechtslage nicht zustehenden Zinsgewinn zu sichern. Abgesehen davon, daß die Beklagte dies bestritten und behauptet hat, sie habe jährlich 2-3 Vollstreckungsversuche unternommen, könnte in einem solchen Zuwarten mit der Vollstreckung schon deshalb keine Sittenwidrigkeit gesehen werden, weil die Klägerin ein Anwachsen der Zinsforderung ohne weiteres durch rechtzeitige Zahlung des Schuldbetrags hätte vermeiden können.

15

16

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 708 Nr. 10, § 713 ZPO.

17

Streitwert für das Berufungsverfahren und zugleich Urteilsbescher: 11.295,26 DM

18

